

Hinweise für Dienstleister zur Umsetzung waldrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.) Naturraumbezug der Kompensationsmaßnahmen

Mit Erlasslage vom 18.05.2020 (34-0432/87+1#138144/2020) hat das MLUK die waldrechtliche Pflicht zum Naturraumbezug der waldrechtlich festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgehoben.

Hintergrund:

Die Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) vom 2.11.2009, geändert am 6.5.2019, regelt unter Nummer 1.1.4, dass qualitative Kompensationsmaßnahmen möglichst in unmittelbarer Nähe der umzuandelnden Waldfläche durchzuführen sind. Ist dies nicht möglich, sind die Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich im betroffenen Naturraum zu verwirklichen. Steht in dem betroffenen Naturraum keine geeignete Fläche für eine Kompensation zur Verfügung, kann im Einzelfall der Suchraum auf die benachbarten Naturräume ausgedehnt werden.

Die waldgesetzlichen Regelungen sehen einen Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung von Wald zuerst durch eine Aufforstung geeigneter Grundstücke vor. Ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe ist erst zu leisten, wenn dieser Ausgleich nicht erbracht werden kann. Zwangsläufig werden die Ausgleichsmaßnahmen mit Mitteln der Walderhaltungsabgabe dann außerhalb des Naturraumes realisiert, in dem die Waldumwandlung ursprünglich erfolgte.

In der Vergangenheit zeigte sich, dass sich die zur Verfügung stehenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen stetig verringern und das Angebot nicht mehr flächendeckend in Brandenburg vorhanden ist. Trotz fachlicher Begründung ist ein striktes Festhalten an der Prüfkaskade des Vorhandenseins von Kompensationsflächen im Naturraum nicht mehr zielführend, wenn an einer Kompensation, v. a. durch eine Ersatzaufforstung, festgehalten werden soll. Diese allerdings ist die elementare Grundlage für den Walderhalt in Brandenburg. Daher ist es im Rahmen der Genehmigung von Waldumwandlungen möglich, Kompensationsmaßnahmen unabhängig von den o. g. Regelungen zu genehmigen soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und sichergestellt ist, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb Brandenburgs umgesetzt werden.

Seit 18.05.2020 setzt die untere Forstbehörde demnach keinen Naturraumbezug der zu fordernden waldrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Bezug zum Ort der Waldumwandlung mehr fest. Davon unbenommen kann diese Forderung dennoch Eingang in die waldrechtliche Entscheidung finden, sofern die Naturschutzfachbehörde im Rahmen der bei einer Waldumwandlung erforderlichen Einvernehmensherstellung dies ausdrücklich fordert.

2.) Entbehrlichkeit Sicherheitsleistung bei Waldumwandlungsverfahren

Mit Erlass vom 6.12.2023 (34-0432/87+1#426840/2023) hat das MLUK geregelt, dass bei der Genehmigung von Waldumwandlungen mit der Auflage eines materiellen Ausgleichs die Bedingung der Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung nicht mehr zu stellen ist. Die untere Forstbehörde als Sonderordnungsbehörde hat die Möglichkeit, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen der Genehmigung von Waldumwandlungen Kulturen zu sichern bzw. sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu realisieren.

3.) vorzeitige Rückzahlung der Sicherheitsleistung (SL)

Die untere Forstbehörde hat am 9.10.2024 (LFB_3-3600/91+49#195553/2024) aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes bei mehreren Rückgabeabschnitten und des Umstandes der fehlenden Rechtsgrundlage zur Neuerhebung von SL für die Forstämter (FoÄ) intern festgelegt, dass bei vorliegendem Antrag auf Rückgabe der SL oder aber auch im Ermessen stehend von Amts wegen die vollständige SL (100 %) unabhängig vom Erfüllungsgrad der AEM zurückzugeben ist.

Dazu soll der Ersatzverpflichtete die Rückgabe der SL mit dem im Internet verfügbaren Formblatt (www.forst.brandenburg.de <<http://www.forst.brandenburg.de>> - Themen - Themenfinder - Umwandlung von Wald - Downloads - Formular Rückgabe Sicherheitsleistung) anfordern.

Die untere Forstbehörde übt unabhängig von der vollständigen Rückgabe der Sicherheitsleistung weiterhin die Forstaufsicht nach § 34 LWaldG aus. Bei unvollständiger Erfüllung der Nebenbestimmung zur waldrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird deren Vollzug durch geeignete Maßnahmen durchgesetzt. Deshalb trägt der Ersatzverpflichtete weiterhin Sorge dafür, dass die Ersatzpflanzung das gesicherte Kulturstadium erreicht und soll entsprechend auf den von ihm gebundenen Dienstleister einwirken.

4.) Gehölzerlass und Baumartenmischungstabelle (BMT)

Mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 - veröffentlicht im Amtsblatt Brandenburg am 7.8.2024 - ist eine Änderung bei den Anforderungen an eine waldrechtlich anerkennungsfähige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme einhergegangen.

Der Erlass regelt für die untere Forstbehörde, dass das Ausbringen von nicht gebietseigenen Gehölzen auf „Flächen außerhalb von Siedlungen einschließlich aller land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen“ der Genehmigung bedarf, sofern nicht die Legalausnahme des § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG greift. Unter Nummer 5 des Erlasses ist dazu festgehalten:

„Der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft bedarf gemäß § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG keiner Genehmigung. Sofern Unsicherheiten im Hinblick auf die Beurteilung bestehen, ob es sich um einen Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft handelt, wird empfohlen, Rücksprache mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu halten.“

Um diese Unsicherheiten weitestgehend auszuräumen, sind im Forstbereich bei der Anlage von Waldrändern im Rahmen von forstbehördlich festzulegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebietseigene Gehölze mit zertifizierter Herkunft vorzusehen.

Die zum Einsatz kommenden gebietseigenen Bäume und Sträucher sind auf den jeweiligen Standorten entsprechend den aktuell gültigen Empfehlungen für standorts- und klimagerechte Gehölze (Baumartenmischungstabelle-BMT) auszuwählen, soweit diese Arten in der BMT aufgeführt sind.

Für das forstliche Kompensationsgeschäft bedeutet dies, dass es hinsichtlich Baumartenwahl neben der zu beachtenden standörtlichen Eignung gemäß Baumartenmischungstabelle außerhalb der Waldrandanzlage keine zusätzliche Einschränkung mehr gilt. Der "neue" Gehölzerlass regelt dies nur für die Waldrandgestaltung.

Die Bescheidung von Waldumwandlungen mit entsprechenden AEM erfolgt nun so, dass die Anforderung ehemals gebietseigener Gehölze außerhalb der Waldränder in den Nebenbestimmungen entfallen ist.

Hinweis:

Verantwortlich für den Gehölzerlass zeichnet nunmehr das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) - Abteilung Naturschutz. Anregungen, Nachfragen, Kritiken sind daher nicht an den Forstbereich zu richten, sondern an die Naturschutzabteilung des MLEUV.